

Erweiterte Deckung von Ansprüchen in Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2010 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 107

A. Art. 7 lit. f AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von B lit. a hiernach soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 3 AVB bzw. B lit. b hiernach fallen;

B. Art. 6 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

b) Versichert sind:

1. Ansprüche für Personen- und Sachschäden;
2. die Kosten von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden;
3. falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten von Ge-

setzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss Ziff. 2 hiervor gehen;

4. die Kosten der weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der Umweltbeeinträchtigung bis zur vollständigen Wirkungen der Massnahmen gemäss Ziff. 2 und/oder 3 hiervor;

im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch die Ansprüche und Kosten gemäss Ziff. 1 – 4 hiervor im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässern und sonstigen betrieblichen Abfallprodukten), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und

vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Die Deckung für Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3 AVB findet sinngemäss Anwendung auf Massnahmen zur Abwendung eines gemäss Ziff. 2 - 4 hiervoor versicherten Schadens.

c) In Ergänzung zu Art. 7 AVB besteht kein Versicherungsschutz

1. für Ansprüche und Kosten gemäss B lit. b Ziff. 1 – 4 hiervor

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt B lit. b 2. Absatz hiervor (Durchrosten, Leckwerden);
- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen;
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von vorwiegend betriebseigenen Abwässern dienen.

2. für Kosten gemäss B lit. b Ziff. 2 – 4 hiervor

- im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm, Dünger;

- im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war;

- infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (z.B. Versiegen von Quellen);

- infolge vorsätzlicher Missachtung von gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheits- oder Umweltvorschriften;

- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

- die durch dem Versicherten gehörenden, von ihm ausgesetzten, gehaltenen oder veräusserten Tieren oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind.

d) In Abänderung von Art. 7 lit. v AVB besteht zudem kein Versicherungsschutz für Ansprüche in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;

- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

f) Versicherungssumme

Im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme gilt eine Sublimite von CHF für Ansprüche gemäss B lit. b Ziff. 2 hiervor.

Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen gemäss B lit. b Ziff. 3

und 4 hiervor werden im Rahmen der gemäss vorstehendem Absatz vereinbarten Sublimite bis zu einem Gesamtbetrag von CHF {...% der vereinbarten Sublimite} ersetzt.

g) Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt von für Ansprüche gemäss B lit. b Ziff. 2 – 4 hiervor.